

Art. 16, Erl. 3,4

Pensionen und sonstige Unterkunftsstätten entweder in sein Eigentum gebracht, gepachtet oder mit den Inhabern Verträge über die Unterbringung geschlossen. Nur Mitglieder des FDGB haben die Möglichkeit, den »Feriendienst« zu benutzen. Für die Reise werden Fahrpreisermäßigungen gewährt. Die Zahl der vom FDGB vermittelten Ferienreisenden beträgt seit 1955 etwas mehr als eine Million, das bedeutet, daß nur ungefähr jeder siebzehnte Bewohner der SBZ im Jahre eine Ferienreise machen konnte (in der Bundesrepublik war es 1958/59 jeder vierte).

3. Kirchliche Feiertage sind Neujahr, Karfreitag, der erste und zweite Ostertag, der erste und zweite Pfingsttag, der Bußtag, der erste und zweite Weihnachtstag und in Gegenden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung der Reformationstag, in Gegenden mit überwiegend katholischer Bevölkerung Fronleichnam. Für Juden gilt auch der Tag des jüdischen Neujahrsfestes oder an dessen Stelle das Versöhnungsfest als Feiertag. Zu staatlichen Feiertagen sind außer dem 1. Mai der 8. Mai (Tag der Befreiung) und der 7. Oktober (Tag der Republik) erklärt worden. An Sonn- und Feiertagen herrscht grundsätzlich Arbeitsruhe. Muß an diesen Tagen Arbeit geleistet werden, so sind Zuschläge zu zahlen³.

4. Die Sozialversicherung ist eine Einheitsversicherung⁴. Sie gewährt Bar- und Sachleistungen in Krankheitsfällen, Renten im Alter, bei Invalidität und an Hinterbliebene, Leistungen bei Betriebsunfällen und Berufskrankheiten. Es bestehen seit 1956 zwei Träger der Sozialversicherung. Träger der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist der FDGB, dessen »Verwaltung der Sozialversicherung« zur juristischen Person erklärt ist⁵ ⁶. Träger der Sozialversicherung der selbständigen Erwerbstätigen und der Angehörigen sozialistischer Produktionsgenossenschaften einschließlich der Mitglieder der Anwaltskollegien ist die »Deutsche Versicherungs-Anstalt«, die ursprünglich nur die staatliche Monopolanstalt für die Individual-

3 §§ 5 und 6 Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. 5. 1952 (GBl. S. 377); Gesetz über die Einführung der Feiertage »Tag der Befreiung« und »Tag der Republik« vom 21. 4. 1950 (GBl. S. 355)

4 Verordnung über Sozialpflichtversicherung vom 28.1.1947 (Arbeits- und Sozialfürsorge, S. 92)

5 § 1 Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 23. 8. 1956 (GBl. I S. 681)

6 Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt vom 2. 3. 1956 (GBl. I S. 257)